



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

Infoblatt für die Eichstellen

Meldepflichten

Die wichtigsten Vorschriften und Pflichten gegenüber dem Eichamt

Meldepflicht der Nacheichungen – Form und Fristen

⇒ ausschließlich telematisch über das Portal "Telemaco"

Anmerkung: im absoluten, zu begründendem Ausnahmefall bei zeitweiligem Funktionsausfall von Telemaco kann die Meldung mittels elektronisch zertifizierter Post an das Eichamt (metrology@bz.legalmail.camcom.it) und an Unioncamere erfolgen, u.zw. mittels zusammenfassendem Dokument mit den Inhalten laut Art. 13, Absatz 1, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017. Das Format und der Inhalt müssen dabei den Vorgaben laut Portal „webtelemaco.infocamere.it“, Sektion „Informazioni Sportello Servizio Metrico“ entsprechen.

⇒ Ergebnisse der Nacheichungen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Durchführung;

⇒ Vorankündigungen (optional) der geplanten Nacheichungen spätestens 5 Arbeitstage vorher; sollte es nachträglich zu Terminverschiebungen kommen, so muss der neue Termin ebenfalls und ausschließlich mittels „Telemaco“ mitgeteilt werden.

Korrektheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Daten

Die gesetzlich geregelte Meldepflicht gilt nur dann als eingehalten, wenn alle Daten bezüglich der Messgeräteeinhaber, der Messgeräte und der Nacheichung korrekt und vollständig sind.

Die telematisch übermittelten Daten werden automatisch in die offizielle Eichliste („Eureka“) übertragen, welche von der Handelskammer geführt wird. Telemaco ermöglicht es der Eichstelle, nach bereits bestehenden Messgeräteeinhabern bzw. ihren im Handelsregister angemeldeten Betriebseinheiten sowie den bereits angelegten Messgeräten (Seriennummern) zu suchen. Diese Funktionen müssen genutzt werden, auch um Mehrfacheinträge zu vermeiden. Im Zweifelsfalle wird die Eichstelle ersucht, das Eichamt telefonisch bzw. mittels e-mail zu kontaktieren.

Übermittlung von Prüflisten (checklist) für einige Messgerätekategorien

Für einige Messgerätekategorien hat das Dekret des Ministers Nr. 93/2017 festgelegt, dass die Eichstellen die Prüflisten („checklist“) der Nacheichungen dem Eichamt übermitteln müssen. Dazu zählen derzeit die Messanlagen für Treibstoffe bei Tankstellen (außer Flüssiggas/Methangas), die Mengenumwerter für Gaszähler und Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch. Weitere könnten in Zukunft noch folgen. Jede Eichstelle ist angehalten, sich entsprechend zu informieren und die Vorgabe einzuhalten.



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

Im Sinne der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (D.P.C.M. 22.07.2011 "Comunicazioni con strumenti informatici tra imprese e amministrazioni pubbliche, ai sensi dell'articolo 5-bis del Codice dell'amministrazione digitale, di cui al decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82 e successive modificazioni") muss die Übermittlung der Prüflisten ausschließlich mittels Portal "Telemaco" erfolgen.

Eintragung der Nacheichungen in das Eichbüchlein

Alle Nacheichungen müssen in das gerätespezifische Eichbüchlein eingetragen werden, u.zw. vollständig und präzise.

Anmerkung: im Falle der Nacheichung eines Messgerätes aufgrund einer Reparatur, wobei dieselbe vor der sogenannten ersten Nacheichung erfolgt ist und somit noch kein Eichbüchlein vorhanden war, muss die Eichstelle die Reparatur zuerst im Eichbüchlein vermerken und anschließend das Ergebnis der Nacheichung eintragen. Hierfür muss der Messgeräteinhaber der Eichstelle den Reparaturbericht übergeben, aus welchem die Beschreibung der Reparatur und der provisorisch angebrachten Reparatursiegel hervorgehen.

Überwachung der Nacheichungen (Stichproben) durch das Eichamt - obligatorische Assistenz

Das Eichamt führt die Überwachung der Nacheichungen unter anderem mittels Stichproben durch. Dabei werden bis zu 5% der Messgeräte, welche von den Eichstellen nachgeeicht wurden, messtechnisch nachkontrolliert.

Die Eichstelle hat die Pflicht, dem Eichamt hierfür die kostenlose und vollständige technische bzw. gerätespezifische Assistenz zu leisten (Eichstellen-Personal, Prüfmittel, Ausarbeitung der Prüfprotokolle im Sinne der geltenden Prüfanweisungen, Transportfahrzeuge, bei Waagen die eventuell notwendige Ersatzlast usw.).

Die Eichstelle führt die Prüfungen aufgrund der gerätespezifischen Prüfanweisung laut Ministerialdekret Nr. 93/2017 bzw. genehmigter Prüfanweisungen im Sinne des Punktes 1.10 der Anlage II, des genannten Ministerialdekretes durch, u.zw. unter Anleitung der Eichinspektoren.

Als Grundlage für die Berechnung gelten die Nacheichungen des Vorjahres, wobei alle betroffenen Messgerätearten sowie die Tragkraft bzw. Förderleistung der Geräte anteilmäßig berücksichtigt werden (bei Waagen z.B. Tischwaagen, selbsttätige Waagen, Brückenwaagen usw.) und der jeweilige Anteil (5%) kaufmännisch korrekt auf ein ganzes Messgerät gerundet wird (Rundung der 1. Kommastelle, bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet).

Die Auswahl der Messgeräteinhaber bzw. der Standorte, bei welchen die Überwachung der Messgeräte erfolgt, obliegt dem Eichamt.

Nicht berücksichtigt werden jene Nacheichungen, für welche eine ordnungsgemäße und termingerechte Vorankündigung gemacht wurde.



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der Vorschriften wird im Sinne des Art. 15 bzw. Art. 14, Absatz 6, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017, an Unioncamere und Accredia für weitere Verwaltungsmaßnahmen mitgeteilt (z.B. zeitweiliges oder definitives Verbot zur Ausübung der Aktivität als Eichstelle, Art. 12 des Dekretes des Ministers 93/2017).

Vorbehaltlich eventueller strafrechtlicher Aspekte, wird die Verletzung der Bestimmungen zudem mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500,00 und 1.500,00 € pro Übertretung geahndet, und zwar zu Lasten der gesetzlichen Vertreter der Eichstelle, sowie, je nach Übertretungsart, auch des Eichstellenleiters (Art. 13 des Legislativdekretes vom 29. Dezember 1992, Nummer 517 und Art. 20 des Legislativdekretes vom 2. Februar 2007, Nummer 22).

Gesetzliche Grundlagen:

- Legislativdekret vom 29. Dezember 1992, Nummer 517, und nachfolgende Änderungen;
- Legislativdekret vom 2. Februar 2007, Nummer 22, und nachfolgende Änderungen;
- Dekret des Ministers vom 21. April 2017, Nummer 93;
- Unioncamere – “Regolamento per gli Organismi accreditati che eseguono la verifica periodica degli strumenti di misura di cui al Decreto 21 aprile 2017, n. 93”, approvato con delibera del Comitato esecutivo di Unioncamere n. 71 del 30 ottobre 2017

Stand: 15.03.2021

ver1.1_de